

Stellungnahme zur Anhörung am 19. April 2013, Enquete-Kommission des Landtages von Sachsen-Anhalt

Thema „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ gemäß Einsetzungsbeschluss vom 22. März 2012 (**Drs. 6/968**): Nr. III. 3. **E-Government-Strategie**

Inhalt

Anlagenverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
I Begriffe	4
1 Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit.....	4
2 Electronic Government (E-Government).....	5
3 Open Government (Open Data).....	5
II Stellungnahme zu Fachthemen der Nr. III. 3. des Einsetzungsbeschlusses der Enquete-Kommission.....	8
1 Datenschutzerfordernungen beim E-Government.....	8
1.1 IT-Koordinierung in der Landesverwaltung und Beteiligung des LfD.....	8
1.2 E-Government-Aktionsplan 2004-2010 und IT-Strategien der Landesregierung	11
1.2.1 Bisherige IT-Strategie der Landesregierung	12
1.2.2 Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020	13
1.3 Aktuelle Problemfelder	13
1.3.1 E-Government-Gesetz-Entwurf des Bundes.....	13
1.3.2 Leitlinie Informationssicherheit des IT-Planungsrates (IT-PLR).....	14
1.3.3 Probleme mit dem neuen Personalausweis (nPA)	15
1.3.4 De-Mail – Probleme mit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.....	16
1.3.5 PROMIS – Personalmanagement-Projekt der Landesregierung.....	17
1.4 Fazit und Empfehlungen.....	17
2 Entwicklung des Informationstechnischen Netzes des Landes Sachsen-Anhalt – ITN-LSA zum ITN-XT ..	19
2.1 Aufbau und Entwicklung des ITN-LSA	19
2.2 Das neue ITN-XT.....	20
2.3 Fazit und Empfehlung.....	21

3	Open-Government-Strategie	22
3.1	Transparenz des Verwaltungshandelns und Verbesserung der bürgerschaftlichen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen	22
3.2	Voraussetzungen für die Erarbeitung und Umsetzung einer Open-Government-Strategie	22
3.2.1	Open-Government-Strategie des Bundes als Ausgangsbasis	22
3.2.2	Open-Government-Strategie für Sachsen-Anhalt.....	23
3.3	Etablierung Open-Government-Elemente als Teil der Alltagspolitik.....	24
3.4	Vorleistungen in der Verwaltung Sachsen-Anhalt	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ziele der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS)

Anlage 2: Zusammenfassung aus Tätigkeitsberichten (Datenschutz) (I. bis X. von 4/1993 bis 3/2011)

Anlage 3: eGovernment-Maßnahmenplan 2008 – 2009 (Stand: 4. März 2008)

Anlage 4: Aktionsplan 2013 des IT-Planungsrates (Projektübersicht, Stand: 25. Oktober 2012)

Anlage 5: Projekte des Umsetzungsplanes, Strategie „Sachsen-Anhalt digital 2020“
(Stand: 11. Oktober 2012)

Vorbemerkung

Die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) bezieht sich im Wesentlichen auf Themen des Einsetzungsbeschlusses vom 22. März 2012 (**LT-Drs. 6/968**), insbesondere zu den unter **Nr. III. 3.** (E-Government-Strategie – schlüssiges Gesamtkonzept für Landes- und Kommunalebene) aufgeführten Fragestellungen unter Buchstaben **g) Datenschutz**, **i) Landesnetz** und **k) Open-Government-Strategie**.

Es erscheint wichtig, vorab nochmals Begrifflichkeiten, wie Datenschutz, Datensicherheit, E-Government, Open Government (Open Data), wie im Abschnitt I Begriffe erfolgt, zu erläutern und ihr Verhältnis zueinander darzulegen, um eine gemeinsame Basis und Verständnis für eine Diskussion zu schaffen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Thema E-Government hauptsächlich datenschutzrechtliche Bezüge hat, während das Thema Open Government schwerpunktmäßig informationsfreiheitsrechtlicher Natur ist. Der *Landesbeauftragte für den Datenschutz* nimmt seit dem 1. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA); (Gesetz vom 19. Juni 2008, GVBl. LSA S. 42), gleichzeitig die Aufgaben des *Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit* wahr (§ 12 Abs. 2 IZG LSA). Insofern wird im Abschnitt II 3 Open-Government-Strategie auf Schwerpunkte seines **II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit vom 19. März 2013 (LT-Drs. 6/1913)** Bezug genommen.

Die vom **IT-Planungsrat** in seiner 3. Sitzung am 24. September 2010 verabschiedete **Nationale E-Government-Strategie (NEGS)** hat den Themengebieten Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung (**Zielbereich A**), Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit (**Zielbereich C**) sowie gesellschaftliche Teilhabe (**Zielbereich D**) drei wesentliche Zielbereiche gewidmet (**Anlage 1**).

I Begriffe

1 Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit

Datenschutz ist vorrangig *Grundrechtsschutz*.

Die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Unantastbarkeit der Menschenwürde schützen gegen unbegrenzte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst *neben* dem „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“ nach dem Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1; 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83) gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) zur sog. „Online-Durchsuchung“ auch das „**Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**“.

Die *Verfassung* des Landes Sachsen-Anhalt gewährt in Art. 6 Abs. 1 ebenfalls diesen Schutz der Persönlichkeit.

Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten:

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.

Das *Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)* legt für *öffentliche Stellen des Landes* und deren *Auftragnehmer*, insbesondere für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, technologieunabhängige *Sicherheitsziele* fest, welche durch die konkrete Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend erfüllt werden müssen.

Die **Datensicherheit** bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch eine entsprechende Umsetzung der Sicherheitsziele des § 6 Abs. 2 DSG LSA (*Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz*) durch jede öffentliche Stelle gewährleistet werden.

Die für die **Informationssicherheit** grundlegenden Sicherheitsziele *Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit*, deren Bedrohung das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seinem *IT-Grundsatz-Konzept* bereits im Jahr 1994 zu Grunde gelegt hat, werden durch die Regelungen des § 6 Abs. 2 DSG-LSA im Interesse eines wirksamen Schutzes personenbezogener Daten um die drei weiteren Sicherheitsziele *Authentizität, Revisionsfähigkeit* und *Transparenz* ergänzt. Mit diesen zusätzlichen Regelungen wird der Nachweis des Ursprungs, die Revisionsfähigkeit durch Protokollierung und eine nachvollziehbare und aktuelle Dokumentation von automatisierten Verfahren, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, sichergestellt.

Der IT-Grundsatz des BSI umfasst zwei Bereiche: die vier *BSI-Standards* (100-1 bis 100-4) und die *IT-Grundsatz-Kataloge* (Stand: Juli 2011). Beide bilden damit eine gute Teilbasis, um jedenfalls die Belange der Informationssicherheit zu berücksichtigen. Dabei geht der IT-Grundsatz von einem normalen Schutzbedarf der Daten aus und ermöglicht so, das mittels der IT-Grundsatzkataloge entsprechende Schutzmaßnahmen ausgewählt und umgesetzt werden können. Für einen höheren Schutzbedarf ist eine gesonderte Risikoanalyse notwendig, die zu weiteren Schutzmaßnahmen führen kann.

Das wäre z. B. bei sensiblen personenbezogenen Daten der Fall.

Der BSI-Standard 100-1 „Management für Informationssicherheit“ definiert allgemeine Anforderungen an ein Informationssicherheit-Management-System (ISMS). Er ist vollständig kompatibel zum ISO-Standard 27001 und berücksichtigt weiterhin die Empfehlungen der anderen ISO-Standards der ISO 2700x-Familie.

Zu beachten ist allerdings bei diesen IT-Anforderungen, dass im Grunde spezifische Datensicherheits- und Datenschutzbelange zu kurz kommen. Schon gar nicht finden sich dort Maßgaben für eine Verknüpfung von technischen und rechtlichen Aspekten aus Sicht der Grundrechtsträger.

2 Electronic Government (E-Government)

Unter **Electronic Government** wird die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien verstanden. Auf Grund der technischen Entwicklung werden diese Prozesse künftig vollständig elektronisch durchgeführt werden können.

Diese Definition umfasst sowohl die lokale oder kommunale Ebene, die regionale oder Landesebene, die nationale oder Bundesebene sowie die europäische und globale Ebene. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor, bestehend aus Legislative, Exekutive und Jurisdiktion sowie öffentlichen Unternehmen.

Bei **Electronic Government** geht es sowohl um Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors (**G2G** – Government-to-Government), als auch um jene zwischen diesem und der Bevölkerung (**C2G** – Citizen/Community/Consumer-to-Government und **G2C** – Government-to-Citizen/Community/

Consumer), der Wirtschaft (**B2G** – Business- to-Government und **G2B** – Government-to-Business) und den Non-Profit und Non-Government Organisationen Sektors (**N2G** – NPO/NGO-to-Government und **G2N** – Government-to-NPO/NGO)¹.

3 Open Government (Open Data)

Eine gesetzliche Legaldefinition für „**Open Government**“ gibt es bisher nicht. Wenn man von Open Government spricht, dann sind allgemein Initiativen und Maßnahmen mit dem Ziel der Öffnung von Staat und Verwaltung gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen (Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern) beschrieben, die drei Elemente umfassen, nämlich **Transparenz** (Offenlegung der Entscheidungen und Prozesse von Staat und Verwaltung sowie öffentliche Verfügbarkeit dieser Daten), **Partizipation** (Mitwirkungsmöglichkeiten der Allgemeinheit an staatlichen Entscheidungsprozessen) und **Kooperation** (Zusammenarbeit zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Gruppen) - vgl. auch Nr. 1.3.4 des X. Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz, LT-Drs. 6/398 vom 14. September 2011.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat ein **Open-Government-Eckpunktepapier** entwickelt, das der IT-Planungsrat als wesentliche Grundlage für seine weiteren Entscheidungen bereits gebilligt hat (vgl. Nr. 9.2 des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit). Nach diesem Eckpunktepapier ist Basis für Open Government die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur Nutzung, insbesondere durch Weiterverwendung und Weiterverbreitung (*Open Data*). Dahinter steht der Gedanke, dass Daten des öffentlichen Sektors als Rohdaten jedermann elektronisch frei zugäng-

¹ von Lucke / Reinermann: Speyerer Definition von Electronic Government, Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, Juli 2000.

lich gemacht werden sollen. Dazu müssen die Datensätze vor allem offen und maschinenlesbar sein. Eine generell lizenz- oder kostenfreie Nutzung der Daten, wie sie die Open-Data-Bewegung im Internet fordert, ist im Eckpunktepapier nicht vorgesehen. Vielmehr lässt es die Vergabe von Lizenzen sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung bestimmter Daten als sog. Geldleistungspflichten explizit zu.

Durch die Zurverfügungstellung offener Daten sollen die Grundlagen für das Handeln von Politik und Verwaltung nachvollziehbar dargestellt werden. Durch die so erfolgende Information sollen die Bürgerinnen und Bürger in staatliche Entscheidungsprozesse besser mit einbezogen werden. Gleichzeitig geht das Eckpunktepapier davon aus, dass mit der Veröffentlichung der Daten auch neue wirtschaftliche Impulse gesetzt werden können. Die Bereitstellung der Daten soll über eine Bund-Länder-

Online-Plattform erfolgen. Der einjährige Testbetrieb der Bund-Länder-Online-Plattform wurde im Februar 2013 gestartet (*GOVDATA* - das Datenportal für Deutschland).

Da sich Open Government an jedermann, insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger richtet, ist ein *verwaltungsinternes Open Government*, wie vom Ministerium der Finanzen in der 5. Öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission am 7. Dezember 2012 angedacht (vgl. Niederschrift 6/E07/5, S. 9 und 12), schon begrifflich *nicht* möglich. Verwaltungsvorgänge, die intern bleiben, sind der Natur nach nicht offen.

Aber auch **E-Government** und **Open Government** sind *begrifflich strikt zu trennen*.

E-Government erfasst die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (*Government*) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. Die Aufgabe von E-Government besteht darin, die elektronische Kommunikation unter Einhaltung der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu ermöglichen, damit die im Rahmen der Kommunikation übermittelten personenbezogenen Daten, die u. U. hochsensibel sein können (z. B. Steuer-, Personal-, Gesundheitsdaten), geschützt bleiben.

Bei **Open Government** macht der Staat dagegen seine Daten der Allgemeinheit zugänglich. Es muss folglich zuvor eine Prüfung stattgefunden haben, ob die Daten veröffentlichungsfähig sind oder Ausschlussgründe einer Preisgabe der Information entgegenstehen. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung sind dabei im Wesentlichen die **Informationsfreiheitsgesetze** des **Bundes** und der **Länder** (allgemeine Informationsfreiheitsgesetze, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz), die nach der Studie Open Government Data Deutschland als Rechtsrahmen ausreichend sind. Zentrale Rechtsvorschrift für die Veröffentlichung von Informationen durch die öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt ist nach dem *Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt § 11 IZG LSA*, demzufolge die öffentlichen Stellen von sich aus zur Veröffentlichung geeignete Informationen in das Internet einstellen sollen. Eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung existiert also bereits (vgl. Nr. 9.3 des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit). Für das vom Landesbeauftragten geforderte Informationsregister wäre allerdings eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die Prüfung, ob Daten schutzwürdig sind, erfolgt hier also im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetze und nicht nach den Datenschutzgesetzen. Die Aufgabe von E-Government besteht hier folglich darin, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Daten der öffentlichen Hand über elektronische Medien offen und maschinenlesbar zur Verfügung gestellt werden können.

E-Government bildet daher die Grundlage zur Verwirklichung von Open Government bzw. des Open-Data-Gedankens. Transparenz und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger werden erst durch die Veröffentlichung der Informationen ermöglicht. Deshalb lässt sich Open Government auch schwerlich - wie in der Beschlussrealisierung der Landesregierung zum Landtagsbeschluss „Sachsen-Anhalt digital“ geschehen - als ein „E-Government-Dienst“ beschreiben (vgl. LT-Drs. 6/1742 vom 11. Januar 2013).

Im Ergebnis sollte bei der Entwicklung einer **E-Government-Strategie** im Staat-Bürger-Verhältnis der *Datenschutz* im Vordergrund stehen. Bei **Open Government** sind dagegen weniger datenschutzrechtliche, sondern primär *informationsfreiheitsrechtliche* Fragestellungen zu beachten.

II Stellungnahme zu Fachthemen der Nr. III. 3. des Einsetzungsbeschlusses der Enquete-Kommission

In seinen Tätigkeitsberichten (TB) hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu den unter Nr. III. 3 (3. E-Government-Strategie – schlüssiges Gesamtkonzept für Landes- und Kommunalebene) benannten Themen, insbesondere zu Buchstaben **g) Datenschutz** und **i) Landesnetz** seit Jahren *beratend*, aber auch *kritisch* Stellung bezogen.

Der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist deshalb als Anlage eine Zusammenfassung aus seinen **Tätigkeitsberichten** (I. bis X. von 4/1993 bis 3/2011), die insbesondere die Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung in der Landesverwaltung, die IT-Koordinierung, das E-Government und das Thema Landesnetz (ITN-LSA) betreffen, beigelegt (**Anlage 2**).

1 Datenschutzerfordernngen beim E-Government

1.1 IT-Koordinierung in der Landesverwaltung und Beteiligung des LfD

Der Landesbeauftragte wurde von Beginn an bei der Etablierung und Tätigkeit der nachfolgend genannten Gremien zur IT-Koordinierung und dem E-Government der Landesregierung als *beratendes Mitglied* beteiligt. Dieser Prozess der letzten 20 Jahre, seit 1990, ist von *mehrmaligen strukturellen Veränderungen* der Zuständigkeit für diese IT-Koordinierung in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts gekennzeichnet. Die nachfolgende zeitliche Darstellung wesentlicher Etappen dieses Prozesses soll dies verdeutlichen, unter Einbeziehung von Aspekten der IT-Sicherheit und Datensicherheit.

19. Dezember 1990

- "Interministerieller Arbeitskreis Informationstechnik" (**IMA-IT**) – konstituierende Sitzung,
- Zentrale Stelle IT (**ZIT**) (Referat 34 im Ministerium des Innern) als Koordinierungsorgan für die Planung und Anwendung der IT in der Landesverwaltung (Ausarbeitung des IT-Landesplanes aus den Ressortplänen sowie die Leitung des IMA-IT).

Grundlage für die Planung, Koordinierung und Durchführung von informationstechnischen Vorhaben der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts war der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien "Grundsätze für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt" (**IT-Grundsätze**) vom **1. Juni 1992** (MBI. LSA S. 805), in denen auch ansatzweise die Belange der IT-Sicherheit und des Datenschutzes Berücksichtigung gefunden hatten.

20. März 2000

- **IT-Leitbild** der Landesregierung:
Ausgangspunkt für die konzeptionelle Gestaltung zur zukünftigen Entwicklung des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung bildete das im Auftrag des Ministeriums des Innern erstellte externe Gutachten zur „Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Informationstechnik im Land Sachsen-Anhalt“ vom 31. März 1999. Die Untersuchung umfasste die großen Infrastruktureinrichtungen der Informationstechnik der Ressorts Inneres, Finanzen, Justiz und Landwirtschaft.
- Nach Auswertung dieses Gutachtens erfolgte durch die Landesregierung die Bildung einer Projektorganisation mit einer *Steuerungsgruppe* auf der Ebene der Staatssekretäre sowie die Ein-

setzung einer *Projektgruppe KIT LSA* („Konzeption für die Informations- und Kommunikationstechnik des Landes Sachsen-Anhalt“). Das durch die Projektgruppe KIT LSA erarbeitete **IT-Leitbild LSA** wurde am 20. März 2000 durch die Steuerungsgruppe verabschiedet und veröffentlicht.

1. Juli 2002

Neue IT-Organisationsstruktur:

- Einrichtung der Landesleitstelle IT (**LIT**) zum 1. Juli 2002 als neues Referat 45 im Ministerium des Innern (gleichzeitig Geschäftsführung des IT-KA),
- Einrichtung des IT-Koordinierungsausschusses (**IT-KA**); Auflösung des IMA-IT,
- Bildung des Landesinformationszentrums (**LIZ**) in Form eines LHO-Betriebes als zentraler landesinterner Dienstleister zum 1. Januar 2003,
- Bildung des Ständigen Staatssekretärsausschusses „Informationstechnologie“, als strategisches Steuerungs- und Entscheidungsgremium der Landesregierung (Mitglieder: StS von StK, MI, MF).

15. November 2005

IT-Konzept der Landesverwaltung (Fortschreibung durch das Ministerium des Innern von 2003):

- Grundlage ist das IT-Leitbild von 2000.
- Das Konzept verweist auf § 5 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzegesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 40) und auf das Grundkonzept E-Government von 2003 nebst Aktionsfolgeplänen (siehe unten Nr. 1.2).
- Datenschutz und Datensicherheit nehmen breiten Raum ein.
- Das Konzept bestätigt die seit 2002 bestehende IT-Organisationsstruktur und verweist auf die beabsichtigte Zentralisierung von Dienstleistungen sowie die Standardisierung und Homogenisierung der IT-Landschaft.

6. Februar 2006

- Erstellung eines **externen Gutachtens** „Zusammenführung aller zentralisierbaren Rechenzentrumsdienstleistungen in eine übergreifende Organisationsstruktur in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt“ vom 6. Februar 2006, dessen Erstellung bereits am 28. Februar 2005 durch den Ständigen Staatssekretärsausschuss „Informationstechnologie“ beschlossen worden war und für den die Staatskanzlei dann als Auftraggeber fungierte.
Dem Landesbeauftragten wurde *erst auf Nachfrage* beim nunmehr zuständigen Referat der Staatskanzlei seiner Bitte um Zusendung des externen Gutachtens am 16. Januar 2007 entsprochen.

11. Oktober 2006

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14. März 2006 „Organisation und Aufgaben der Sicherheitsinfrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt“ (MBI. LSA S. 233).

Am 11. Oktober 2006 erfolgte die offizielle Inbetriebnahme der „**Public Key Infrastruktur Land Sachsen-Anhalt**“ (**PKI LSA**) durch den Staatssekretär im Ministerium des Innern.

Diese Sicherheitsinfrastruktur bildete die wesentliche Grundlage für die Umsetzung der anspruchsvollen Ziele im Rahmen des E-Government-Maßnahmenplanes 2007 der Landesregierung und war zugleich notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des ab dem 1. Januar 2007 gesetzlich vorgeschriebenen bundesweiten, nur noch elektronisch durchzuführenden Rückmeldeverfahrens im Meldewesen. Das Land konnte mit der Inbetriebnahme des „Intermediär LSA“ auch die Integration des Standards OSCI-Transport erfolgreich abschließen. Damit wurde in Sachsen-

Anhalt für die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, vom Versand bis zum Empfang einer Nachricht, die **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** sichergestellt.

Der Landesbeauftragte hatte die offizielle Inbetriebnahme der PKI durch den Staatssekretär des Ministeriums des Innern gleichzeitig zum Anlass genommen, die Ressorts auf die *sachgemäße* Anwendung von *Authentisierungs- und Signaturverfahren* hinzuweisen.

14. November 2006

Folgerichtig zog die Landesregierung entsprechende Konsequenzen aus dem externen Gutachten vom 6. Februar 2006. Mit dem **Kabinettsbeschluss vom 14. November 2006** leitete sie die **Neuausrichtung der IT-Organisation** und eine neue Aufgabenverteilung und -abgrenzung zwischen der Staatskanzlei, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen ein.

1. Dezember 2006

IT-Neuorganisation: (gem. Kabinettsbeschluss vom 14. November 2006)

- Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung der IT-Strategie vom Ministerium des Innern (ehemals Landesleitstelle für Informationstechnik – LIT) in die **Staatskanzlei (Landesleitstelle für IT-Strategie – LIS)**,
- Aufgabenwahrnehmung der Leitung des Landesportals sowie die Koordinierung der E-Government-Angebote für die Öffentlichkeit ebenfalls durch die **Staatskanzlei** in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern.
- Übertragung der Zuständigkeit (wie bisher) zur **Koordinierung des E-Government in der Landesverwaltung an das Ministerium des Innern**,
- Beauftragung des **Ministeriums der Finanzen** mit der Bildung eines **Aufbaustabes „Konsolidierung des IT-Betriebes“** (AKIT). Der AKIT sollte solange bestehen bleiben, bis die neue IT-Organisation in Form eines **zentralen IT-Dienstleisters**, dem **Landesrechenzentrum (LRZ)** in der Oberfinanzdirektion Magdeburg, gesichert arbeitet.

Dazu kam es allerdings nicht:

3. Mai 2011

Mit Beschluss der Landesregierung vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217) erfolgte die Konzentration aller Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) innerhalb einer Organisationsstruktur, dem **Ministerium der Finanzen**, mit der Bildung der neuen **Abteilung 6** „Informations- und Kommunikationstechnologie“.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die IKT-Zuständigkeiten hinsichtlich Strategie, Steuerung und Betrieb noch auf die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport aufgeteilt gewesen.

20. März 2012

Mit Beschluss der Landesregierung vom 20. März 2012 (MBI. LSA S. 145) erfolgte die Einsetzung eines „Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik“ (**CIO** – Chief Information Officer) im Range eines Staatssekretärs im dafür zuständigen Ministerium der Finanzen.

Gleichzeitig wurden Festlegungen zum Zusammenwirken der Amtschefinnen und Amtschefs der Ressorts in einer neuen Gremienform, dem **IKT-Rat**, getroffen.

Die konstituierende Sitzung des IKT-Rates erfolgte am 6. Juni 2012. Entsprechend der Verfahrensordnung des IKT-Rates (§ 2 Nr. 4) ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz beratendes Mitglied des IKT-Rates.

Wesentliche Aufgabe des IKT-Rates ist die Beratung der Landesvoten für den Vertreter der Landesregierung im IT-Planungsrat.

Gemäß der Verfahrensordnung des IKT-Rates (§ 3 Nr. 7) wirken die IKT-Referentinnen und Referenten der Ressorts neben Vertretern des zentralen IT-Dienstleisters, des IMA Organisation der Landesverwaltung, des Landesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesrechnungshofes und der kommunalen Spitzenverbände in Fragen der IKT in einem **IKT-Kreis** zusammen. Die konstituierende Sitzung des ITK-Kreises fand am 31. Mai 2012 statt.

Mit Beschluss der Staatssekretärskonferenz vom 20. Juni 2011 wurde der Ständige Staatssekretärsausschuss „Informationstechnologie“ aufgelöst, ebenso der im Jahre 2002 gebildete IT-Koordinierungsrat (IT-KA).

Als Beratungsgremium für den CIO wurde zusätzlich ein IKT-Beirat gebildet, dem Vertreter der Fraktionen des Landtages, der Wirtschaft sowie der Wissenschaft und Forschung angehören.

8. Mai 2012

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2012 wurde der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik beauftragt, die Gespräche über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zum IT-Verbund der norddeutschen Länder, der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts **Dataport**, fortzuführen, den Entwurf des Staatsvertrages mit den übrigen Trägerländern und den Ressorts abzustimmen und dem Kabinett zur Zustimmung vorzulegen.

Weiterhin wurde er beauftragt, die Leistungsbeschreibung für das neue Landessprach- und Datenetz (ITN-XT) bis Ende 2012 fertig zu stellen.

Der Verwaltungsrat von Dataport hatte in einem Beschluss vom 2. Mai 2012 der Ausarbeitung eines neuen Staatsvertrages zugestimmt.

Die Abstimmungen unter den beteiligten Ländern dauern an. Der Landesbeauftragte hatte im Herbst 2012 einen Vorentwurf des Staatsvertrages kommentiert; das Ministerium der Finanzen sicherte eine weitere Beteiligung zu. Weitere Informationen zum aktuellen Sachstand (Analyse der zu übertragenden Fachverfahren, Prozesse, Teilpaketlösungen, Verwaltungsvereinbarung der Landesregierung mit Dataport, Details des IT-Betriebs) liegen dem Landesbeauftragten bis auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die entsprechende Kritik des Landesrechnungshofes nicht vor.

Zusatzbemerkung:

Die Beteiligung des Landesbeauftragten in den IKT-Gremien des Landes seit 1993 ersetzt nicht dessen konkrete Unterrichtung bei der Planung und Änderung informationstechnischer Systeme gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 DSG LSA. Die Planungsphase eines Projekts betrifft insbesondere auch das Ob der Einführung eines Systems; bereits dazu ist der Landesbeauftragte zu beteiligen. Nur bei einer solchen frühzeitigen Unterrichtung gelingt ein vorgezogener Grundrechtsschutz.

1.2 E-Government-Aktionsplan 2004-2010 und IT-Strategien der Landesregierung

Am 29. April 2003 wurde durch die damalige Landesregierung das **Grundkonzept** E-Government in Sachsen-Anhalt (Fassung vom 5. Februar 2003) beschlossen und das Ministerium des Innern mit der Erstellung eines **Aktionsplanes** beauftragt.

Im Grundkonzept wurde die E-Government-Strategie des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Das E-Government-Konzept des Landes bestand damit aus dem *Grundkonzept*, dem *Aktionsplan* für die *Jahre 2004 bis 2010* und den daraus abgeleiteten jährlichen *Maßnahmenplänen*. Der erste Maßnahmenplan wurde für den Zeitraum 2005/2006 erstellt. Die so fixierten Projekte und Vorha-

ben wurden von den Ressorts in Abstimmung mit der E-Government-Koordinierungsstelle, die im Juli 2004 wieder in die Landesleitstelle IT (LIT) des Ministeriums des Innern integriert wurde, ausgestaltet und umgesetzt.

Mit dem von der Landesregierung am 17. August 2004 verabschiedeten *E-Government-Aktionsplan* (Version 2.0 vom 3. Juni 2004), der mit externer Unterstützung einer Beratungsfirma durch das Ministerium des Innern und in enger Zusammenarbeit mit den Ressorts erarbeitet wurde, konnten über 200 ressortübergreifende und ressortinterne Vorhaben im Rahmen einer Bestandsaufnahme ermittelt werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung erfolgte die Festlegung von **Leitprojekten**. Neben diesen Leitprojekten waren bis 2010 weitere 97 sog. priorisierte Vorhaben zur stufenweisen Umsetzung geplant. Ein weiteres Ziel des Aktionsplanes bestand in der möglichst schnellen Bereitstellung von sog. **Basiskomponenten**. Der dem Landesbeauftragten durch das Ministerium des Innern letztmalig zugeleitete Maßnahmenplan 2008-2009 umfasste zu diesem Zeitpunkt 21 bestehende und 2 neue Leitprojekte (**Anlage 3**).

Allerdings wurde der Landesbeauftragte nur im **Leitprojekt Nr. 1 Fördermittelmanagement** – System "efREporter" direkt beteiligt. Im Rahmen dieses Projektes erfolgte die Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur als Pilotverfahren für das Zuwendungsverfahren Fördermittel für die EU-Strukturfonds. Es bildete damit zugleich den Ausgangspunkt zur landesweiten Einführung der elektronischen Signatur mit gleichzeitigem Aufbau der dazu notwendigen Public Key Infrastructure (PKI) für Sachsen-Anhalt.

Für die Jahre 2010 und 2011 wurden seitens des Ministeriums des Innern allerdings keine E-Government-Maßnahmenpläne mehr erstellt. Eine Begründung hierfür wurde dem Landesbeauftragten nicht mitgeteilt.

Ein Grund für diese Zurückhaltung des Ministeriums des Innern könnte neben dem auf der 3. Sitzung des IT-Planungsrates am 24. September 2010 gefassten Beschluss einer *Nationalen E-Government-Strategie (NEGS)* auch die Verabschiedung des *Projekt- und Anwendungsplanes 2011* des IT-PLR gewesen sein. Der nunmehr vorliegende *Aktionsplan 2013* des IT-PLR dokumentiert das entsprechende Projekt- und Anwendungsportfolio für das Jahr 2013 (**Anlage 4**).

1.2.1 Bisherige IT-Strategie der Landesregierung

Durch die **Staatskanzlei** (federführend durch die LIS) wurde die grundlegende Überarbeitung und Fortschreibung des IT-Konzeptes aus dem Jahre 2005, als neue IT-Strategie des Landes, nach einer Ist-Analyse der vom Ministerium des Innern übernommenen Aufgaben, eingeleitet.

Den Auftakt für die Erarbeitung dieser neuen IT-Strategie für das Land bildete ein Workshop am 10./11. Oktober 2007, an dem auch der Landesbeauftragte beteiligt wurde.

Im Ergebnis dieses Workshops wurden acht Themenfelder und damit zu bildende *acht Arbeitsgruppen* ermittelt, für die zur Weiterführung der Verwaltungsmodernisierung unabdingbar Handlungsbedarf bestand und für die Festlegungen von zielorientierten Maßnahmen unbedingt erforderlich waren. Zu diesen Themenfeldern gehörten:

- Ziele der IT-Strategie,
- Rahmenbedingungen für die IT,
- IT-Organisation,
- IT-Standards,
- IT-Architektur,
- IT-Management,
- IT-Services,
- IT-Controlling.

An **drei** von insgesamt acht Arbeitsgruppen, die entsprechend den Themenfeldern gebildet wurden, beteiligte sich der Landesbeauftragte aktiv (**AG Rahmenbedingungen, AG IT-Architektur, AG IT-Management**). Durch diese intensive Arbeit, an der alle Ressorts teilnahmen, wurde es der Landesregierung letztendlich möglich, das von der Staatskanzlei vorgelegte Konzept für eine ressortübergreifende Strategie zur Modernisierung und Konsolidierung der Informations- und Kommunikationstechnologie der Landesverwaltung zu verabschieden.

Mit dem **Beschluss der Landesregierung über die IT-Strategie des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. Juli 2008** (MBI. LSA S. 619) lag damit *erstmal*s ein umfassendes *strategisches* Dokument vor, in welchem auch die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit berücksichtigt wurden. Die Modernisierung der Verwaltung sollte demnach unter Beachtung des *informationellen Selbstbestimmungsrechts* und des *Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* fortgesetzt werden.

Der Landesbeauftragte regte in diesem Zusammenhang an, die *behördlichen Datenschutzbeauftragten* (§ 14a DSGVO) der Ressorts und auch der übrigen Landesbehörden stärker in diesen Prozess einzubeziehen, um hier einen *ganzheitlichen* Ansatz für *Informations- und Datensicherheitsmaßnahmen* zu erreichen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass mit dem Beschluss der Landesregierung vom 29. Juli 2008 der Gemeinsame Runderlass des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 1. Juni 1992 – IT-Grundsätze (MBI. LSA S. 805) aufgehoben und damit *endlich* ein vom Landesbeauftragten *seit Jahren kritisierter Zustand* beendet wurde (vgl. IV. TB Nr. 8.1, V. TB Nr. 6.2, VI. TB Nr. 7.3 sowie VIII. TB Nr. 1.3).

1.2.2 Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020

An der Ausarbeitung der neuen IKT-Strategie „Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020“ wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Gremienarbeit des IKT-Kreises und des IKT-Rates beteiligt und hatte damit Gelegenheit, konstruktiv die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit mit einzubringen.

Am 16. Oktober 2012 wurde vom Kabinett die IKT-Strategie „Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020“ als verbindliche Arbeitsgrundlage der Staatskanzlei und der Ressorts beschlossen (MBI. LSA S. 585). Gleichzeitig wurde damit das IT-Leitbild aus dem Jahr 2000 gegenstandslos. Der Beschluss der Landesregierung über die IT-Strategie vom 29. Juni 2008 (MBI. LSA S. 589) wurde aufgehoben. Nur die Anlagen 2 und 3 zum Beschluss von 2008 gelten allerdings als separate Richtlinien fort (betrifft Architekturempfehlung zum Namens- und Verzeichnisdienst sowie Empfehlung zu Standardsoftware).

Die konkreten Projekte und Maßnahmen der aktuellen IKT-Strategie sind in einem *Umsetzungsplan* zusammengefasst, welcher auch entsprechend fortgeschrieben werden soll (**Anlage 5**).

1.3 Aktuelle Problemfelder

1.3.1 E-Government-Gesetz-Entwurf des Bundes

Ziel des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vom 14. November 2012 (BT-Drs. 17/11473) ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll dadurch über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten und Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizien-

tere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Weiterhin sollen dadurch medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz. Artikel 1 beinhaltet das Stammgesetz „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung“ (E-Government-Gesetz – EGovG). Schwerpunkte des EGovG-Entwurfes bilden:

- Elektronischer Zugang zur Verwaltung (Art. 1 § 2)
- Information zu Behörden und über Verfahren im Internet (Art. 1 § 3)
- Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten (Art. 1 § 4)
- Nachweise (Art. 1 § 5)
- eAkte und „ersetzendes Scannen“ (Art. 1 §§ 6, 7)
- Elektronische Akteneinsicht (Art. 1 § 8)
- Optimierung von Verwaltungsabläufen u. Information zum Verfahrensstand (Art. 1 § 9)
- Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen der IT-PLR (Art. 1 § 10)
- Gemeinsame Verfahren (Art. 1 § 11)
(*Hinweis*: falscher Standort; besser wäre hier Verortung im BDSG als Querschnittsnorm!)
- Maschinenlesbare Formate für Open Data (Art. 1 § 12)
- Elektronische Formulare (Art. 1 § 13)
- Georeferenzierung (Art. 1 § 14)
- Amtliche Mitteilungs- und Verkündigungsblätter (Art. 1 § 15)

In einer Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) vom 28. August 2012 zum Gesetzentwurf wurde die Bundesregierung aufgefordert, nach dem Inkrafttreten des EGovG einen ressortübergreifenden „Masterplan“ für das EGovG zu erstellen und einen jährlichen Zwischenbericht zur Umsetzung des Gesetzes geben. In ihrer Antwort vom 21. September 2012 informiert die Bundesregierung, dass das Bundesministerium des Innern nach Inkrafttreten des EGovG einen ressortübergreifenden „*Masterplan E-Government-Gesetz*“ erstellen wird.

Nach aktuellen Informationen des für E-Government zuständigen Ministeriums der Finanzen soll das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt vorangetrieben werden (Anhörung im Bundestag ist bereits am 21. März 2013 erfolgt) und eine Beschlussfassung durch den Bundestag noch vor der Sommerpause ermöglicht werden.

Bedeutsam ist der Umstand, dass der Gesetzentwurf die Bundesbehörden unmittelbar betrifft und die Landesbehörden, soweit sie Bundesrecht ausführen. Insofern besteht Handlungsbedarf für das Land Sachsen-Anhalt, für die Tätigkeit der Landesbehörden im eigenen Bereich sowie für die Kommunalbehörden ein E-Government-Gesetz des Landes zu schaffen.

1.3.2 Leitlinie Informationssicherheit des IT-Planungsrates (IT-PLR)

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung über die IT-Strategie des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. Juli 2008 (MBI. LSA S. 619) sollten in einer **Landesleitlinie Informationssicherheit** die wesentlichen Ziele festgelegt und damit die Grundlage für die Etablierung einer IT-Sicherheitsorganisation in den Ressorts geschaffen werden. Der *Datenschutz* wurde als fester Bestandteil des IT-Managements beschrieben; es war vorgesehen, ihn in die Landesleitlinie Informationssicherheit zu integrieren. Die Umsetzung dieser IT-Strategie, insbesondere die Schaffung eines umfassenden Sicherheitsmanagements mit der Implementierung entsprechender Sicherheitsstandards, wurde als eine grundlegende Voraussetzung angesehen, auch um gerade das *Vertrauen* der Bürgerinnen und Bürger in die rechtsstaatliche, sichere und datenschutzkonforme automatisierte Verarbeitung ihrer Daten zu stärken. Der Entwurf dieser Landesleitlinie Informationssicherheit (Stand Februar 2011) berücksichtigte die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Bei diesem Entwurfsstadium ist es dann aber geblieben. Der Grund hierfür war der Beschluss des IT-PLR zur Ausarbeitung einer eigenen Leitlinie Informationssicherheitsleitlinie als Steuerungsprojekt. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligte sich an dieser Ausarbeitung in der Kooperationsgruppe „Informationssicherheit des IT-PLR“, konnte sich aber mit diesen guten Ansätzen zur Integration von Datenschutz und Datensicherheit, wie im damaligen Entwurf der Landesleitlinie, nicht durchsetzen.

Auf seiner 10. Sitzung am 8. März 2013 wurde diese Leitlinie Informationssicherheit einschließlich des Umsetzungsplanes vom IT-PLR beschlossen.

Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt, nach der Sommerpause die Ausarbeitung der Landesleitlinie Informationssicherheit unter Einbeziehung von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und unter Beachtung der Leitlinie Informationssicherheit des IT-PLR wieder fortzusetzen. Ergebnisse sollen Ende des Jahres 2013 vorliegen.

Grundsätzliche Probleme dieser Leitlinie Informationssicherheit des IT-PLR bestehen darin, dass

- das Konzept für die Informationssicherheit auf dem IT-Grundschutz des BSI basiert, datenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt und
- diese Leitlinie für den kommunalen Bereich nur empfehlenden Charakter trägt, obwohl sich die kommunalen Spitzenverbände für eine verbindliche Regelung für die Kommunen ausgesprochen haben.

1.3.3 Probleme mit dem neuen Personalausweis (nPA)

Mit dem Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 vom 4. Juni 2012 schlägt die Europäische Kommission neue Vorschriften vor, um grenzüberschreitende und sichere elektronische Transaktionen in Europa zu ermöglichen. Die Verordnung soll dafür sorgen, dass Personen und Unternehmen mit ihren eigenen nationalen elektronischen Identifizierungssystemen (eID-Systemen) öffentliche Dienste in anderen EU-Ländern benutzen können, sofern dort ebenfalls eine elektronische Identifizierung verwendet wird. Weiterhin will sie einen Binnenmarkt für die grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Signaturen (eSignaturen) und anderer einschlägiger Vertrauensdienste schaffen, indem sie anstrebt, dass diese Dienste grenzübergreifend funktionieren (Interoperabilität) und den gleichen Rechtsstatus haben wie herkömmlich papiergestützte Verfahren.

Die Verordnung selbst befasst sich mit elektronischer Identifizierung und Authentifizierung einerseits und mit den Vertrauensdiensten Signatur, Siegel, Zeitstempel, Dokument, Zustelldienst, und Website-Authentifizierung andererseits. Wie auch beim Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung gibt es in diesem Verordnungsentwurf zu vielen Artikeln Ermächtigungen der Kommission zu Durchführungsakten und zu delegierten Rechtsakten anstelle konkreter nachvollziehbarer Regelungen. Die behauptete Interoperabilität für eID, Authentisierung und Signatur wird ohne eine – im Verordnungsentwurf fehlende Konkretisierung – nicht erreicht. Rechtlich stellt sich – wie bereits bei der EU Datenschutz-Grundverordnung – auch hier die Frage, ob sie nur für den zwischenstaatlichen Bereich oder aber auch innerstaatlich und hier insbesondere im behördlichen Bereich gelten soll.²

² Quiring-Kock: Entwurf EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste, Datenschutz und Datensicherheit 2013, S. 20.

Die Implementierung einer eID, die mit dem neuen Personalausweis (nPA) umgesetzt wird, ist datenschutzgerecht ausgestaltet. Diese eID erlaubt die gezielte Übermittlung der erforderlichen Identitätsdaten über das Internet an den Diensteanbieter nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Person durch Freischaltung der Datenfelder z. B. für eine Altersverifikation, den Volljährigkeitsnachweis oder eine Wohnortbestätigung. Der Diensteanbieter benötigt hierfür ein kostenpflichtiges Zertifikat des Bundesverwaltungsamtes und muss darlegen, welche Felder des nPA wofür benötigt werden. Nur für die erforderlichen Daten erhält der Diensteanbieter ein Zertifikat ausgestellt.

Das eigentlich grundsätzliche Problem liegt aber darin, dass die eID-Funktion des nPA nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf *nicht notifiziert* werden kann. Hier lautet nämlich die Forderung, dass die eID rund um die Uhr, ohne besondere Anforderungen an (zusätzliche) Hard- oder Software, und kostenlos geprüft werden können muss. Der Verordnungsentwurf unterschreitet insoweit das erreichte Sicherheitsniveau in Deutschland.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass diese Verordnung die europäische Signaturrechtlinie 1999/93/EG ersetzen soll und damit auch das deutsche Signaturgesetz keine Geltung mehr hätte. Allerdings ist dieser Vorschlag der EU Kommission für eine Verordnung vom Parlament noch nicht in 1. Lesung beraten worden; die Ausschüsse des Parlaments befassen sich gegenwärtig damit.

1.3.4 De-Mail – Probleme mit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Mit dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) soll der Aufbau einer Infrastruktur für eine sichere und vertrauensvolle elektronische Kommunikation im Rechts- und Geschäftsverkehr umgesetzt werden. Dies dient der Verbesserung des Sicherheitsniveaus gegenüber herkömmlichen

E-Mails, von denen derzeit mehr als 95% unverschlüsselt und abfangbar (und damit manipulierbar) transportiert werden. Das Gesetz trat im Mai 2011 in Kraft. Die ersten De-Mail-Diensteanbieter gibt es seit ca. einem Jahr. Jeder De-Mail-Diensteanbieter muss eine Akkreditierung beim Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und eine Datenschutzzertifizierung beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durchlaufen.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatte bereits in einer Entschließung vom 16. April 2009 „Datenschutz beim vorgesehenen Bürgerportal unzureichend“ darauf aufmerksam gemacht, dass der damalige Gesetzentwurf (BR-Drs. 174/09) noch Mängel aufwies, welche zu korrigieren waren. Die Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder nach einer **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** wurde aber im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen.

Ein wesentliches Problem beim jetzigen De-Mail-Standard besteht damit darin, dass ein Diensteanbieter alle vertraulichen, sicheren Nachrichten der Betroffenen entschlüsseln kann. Die Nachricht wird also vom Diensteanbieter entschlüsselt, auf Schadsoftware geprüft und dann wieder verschlüsselt und an den Empfänger versandt. Hinsichtlich der Vertraulichkeit bleibt somit immer ein Restrisiko, auch wenn dieser Vorgang in besonders gesicherten Rechenzentren der Diensteanbieter erfolgt. Da das System keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorsieht, ist es daher schon für die Übermittlung sensible Gesundheits-, Steuer- und Sozialdaten ungeeignet.

Das will nun aber die Bundesregierung ändern, nicht etwa aber durch Veränderung der Verschlüsselungstechnik der De-Mail, stattdessen soll ergänzend zum E-Government-Gesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – BT-Drs. 17/11473) die vorhandene Verschlüsselungslücke als sicher definiert werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass ein unsicherer De-Mail-Standard nicht per Gesetzesänderung besser wird, auch wenn er als „sicherer Übermittlungsweg“ deklariert werden soll.

1.3.5 PROMIS – Personalmanagement-Projekt der Landesregierung

Das System *PROMIS* (Personal-, Ressourcen-, Organisationsmanagement- und Informationssystem) soll ressortübergreifend Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung, der Personalentwicklung und -planung, der Dienstposten- und Arbeitsplatzverwaltung, der Stellenbewirtschaftung sowie der Verwaltung der Personalausgaben und der Personalkostenhochrechnung wahrnehmen. Zur Umsetzung des komplexen Vorhabens wurden eine *Projektlenkungsgruppe* und eine Projektarbeitsgruppe mit den im Bereich Personal fachlich versierten Bediensteten der Ressorts gebildet. Der Landesbeauftragte hat den Prozess der Einführung dieses landesweiten Personalmanagementsystems von Beginn an im Jahre 2005 begleitet, ist in den Projektlenkungsgruppensitzungen vertreten und hatte Gelegenheit, mit der Projektleitung direkt datenschutzrelevante Fragen zu erörtern.

Wegen datenschutzrechtlicher und insbesondere beamtenrechtlicher Vorgaben müssen die Zugriffe auf die personenbezogenen Daten in der Verantwortung der jeweils datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle, der personalaktenführenden Stelle, verbleiben.

Ein 1. Entwurf des Konzepts zu Berechtigungen und Datenschutz (Stand 26. Oktober 2010) liegt dem Landesbeauftragten vor und dient als Grundlage weiterer Erörterungen. Hier dürften u. a. Aufbewahrungen und Löschungen im Vordergrund stehen.

Eine besondere Problematik ist die Notwendigkeit hinreichender Vorgaben des Datenschutzkonzepts zur dezentralen *Verschlüsselung* von Daten oder Datensätzen. Der Landesbeauftragte hatte stets das Erfordernis einer Rechtsgrundlage für einen ressortübergreifenden Datentransfer betont.

Im Rahmen der Neuregelung des Landesbeamtenrechts ist dem *nicht* mehr gesondert Rechnung getragen worden (offenbar weil das Projekt noch nicht reif ist).

Einem Transfer im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag steht gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 DSGVO LSA das *Personalaktengeheimnis* entgegen. Demgemäß ist eine Vorabverschlüsselung der zentral abgelegten Daten und deren verschlüsselter Übertragung und Speicherung in einer zentralen Datenbank geboten. Zu dieser Thematik trifft der 1. Entwurf des Konzepts allerdings keine konkreten Aussagen. Derzeit liegt dem Landesbeauftragten kein neues bewertungsfähiges Konzept vor.

1.4 Fazit und Empfehlungen

- Ein Kernaspekt zeichnet sich bei Betrachtung der bisherigen Entwicklung der IT-Koordinierung in Sachsen-Anhalt seit 1993 im Zusammenhang mit dem E-Government in der Landesverwaltung ab: Die offensichtlichen strukturellen Probleme wurden durch mehrfache Änderungen der Zuständigkeiten zwischen den Ressorts angepasst. Letztlich sind wesentliche inhaltliche Fragestellungen mit strukturellen Antworten versehen worden. Inwieweit man diese strukturellen Probleme bereits durch die Zentralisierung der Verantwortung für die ITK-Strategie, das E-Government und das Landesnetz im Ministerium der Finanzen mit gleichzeitiger Ernennung eines CIO und durch die Bildung neuer Gremienstrukturen beseitigen konnte, bleibt abzuwarten. Eine Konzentration der Kapazitäten (personell wie finanziell (Einzelplan 19)) bringt Vorteile, löst aber nicht alle anstehenden oben beschriebenen Probleme im Land. Die Konzentration der IT-Dienstleistungen beim LRZ blieb ohne den zweiten wesentlichen Schritt, nämlich die tatsächli-

che Wahrnehmung der Dienstleistungsfunktion für die Ressortbereiche, unvollständig. Es erscheint zweifelhaft, ob und inwieweit die angestrebte Verlagerung der Dienstleistungsfunktionen auf Dataport nunmehr wirklich das Allheilmittel bedeuten kann. Auch ist fraglich, welche Zukunft die dezentralen kommunalen Dienstleister haben werden oder haben sollen.

- Mit den E-Government-Maßnahmenplänen der vergangenen Jahre wurden wesentliche Grundlagen (Basiskomponenten, Leitprojekte) für E-Government-Dienstleistungen geschaffen. Allerdings werden E-Government-Dienstleistungen von den Bürgerinnen und Bürgern nur genutzt werden, wenn sie entsprechendes Vertrauen in diese Dienste haben. An dieser Stelle sei an das fast schon fast „vergessene“ Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) zur sog. „Online-Durchsuchung“ erinnert, welches damit den Anspruch auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ geschaffen hat, auch teilweise als „IT-Grundrecht“ bezeichnet. Dieses Grundrecht muss ausgefüllt werden. Der Staat muss den Bürgern glaubhafter vermitteln, dass ihm deren Rechte am Herzen liegen.
- Bei den E-Government-Maßnahmenplänen und so auch zuletzt bei der IKT-Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 fällt auf, dass die Maßnahmen bzw. Projekte ganz überwiegend innerhalb der Verwaltung angesiedelt sind. Es fehlen Projekte im Verhältnis des Staates bzw. der Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, insofern kann man durchaus davon sprechen, dass der Kerngedanke von E-Government in Sachsen-Anhalt kaum verwirklicht worden ist. Die neue IKT-Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 umfasst unterschiedliche Kategorien von Projekten (s. **Anlage 5**). Ein roter Faden einer E-Government-Strategie für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen ist nicht erkennbar.
- Insgesamt empfiehlt der Landesbeauftragte eine ganzheitliche, nachhaltige, verbindliche und vernetzte Strategie (dazu gehört z. B. die Einbindung der kommunalen Ebene gemäß § 5 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz). Datenschutz und Datensicherheit müssen dabei eingehalten werden. Privacy by Design und Privacy by Default müssen bei Projekten mit umgesetzt werden.
- Für die zukünftige Umsetzung einer E-Government-Strategie empfiehlt der Landesbeauftragte, auch ein E-Government-Gesetz des Landes zu schaffen.

2 Entwicklung des Informationstechnischen Netzes des Landes Sachsen-Anhalt – ITN-LSA zum ITN-XT

2.1 Aufbau und Entwicklung des ITN-LSA

Die Überlegungen und Planungen für ein einheitliches flächendeckendes informationstechnisches Netz für die Landesverwaltung begannen bereits im Jahr 1991.

Die Einrichtung einer zentralen Bußgeldstelle mit ihrem landesweiten Kommunikationsbedarf zu den Polizeidienststellen legte es damals nahe, hierfür ein flächendeckendes Datenkommunikationsnetz im Bereich der Polizei mit der Erweiterung bzw. Öffnung für andere Ressorts vorzusehen. Die Unterrichtung des Landesbeauftragten gem. DSG LSA erfolgte vom zuständigen Ministerium des Innern im Januar 1993.

Der offizielle Start des ITN-LSA wurde am 14. Oktober 1993 durch den Innenminister persönlich im Technischen Polizeiamt Magdeburg (TPA) vollzogen. Damit entstand das einheitliche sogenannte „Corporate Network“ der Landesverwaltung, auf dem danach alle Fachnetze realisiert wurden.

Ab dem Jahr 1997 erfolgte schrittweise die Zusammenführung der bis dahin physikalisch noch getrennt betriebenen Netze „Telekommunikationssondernetz der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“ und „ITN-LSA“. Um die neue Qualität dieses gemeinsamen Netzes deutlich zu machen, wurde vom TPA, als Netzbetreiber, der Name „Corporate Network Polizei und Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“ (CNPV-LSA) verwendet. Letztendlich hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch aber die Bezeichnung „ITN-LSA“ für dieses neue gemeinsame Netz durchgesetzt. Der im Jahr 1997 begonnene Ausbau des ITN-LSA von einem reinen Datennetz mit X.25-Knotentechnik zu einem Sprach- und Datennetz und der damit verbundenen Umstellung der Netztechnik mittels sog. Sprachdatenmultiplexer (Komponenten der Firma DATUS) wurde im Jahr 2003 abgeschlossen. Das ITN-LSA bedient sich dabei der Netzplattform der Deutschen Telekom AG.

Das ITN-LSA wurde damit im Lauf der Zeit zur Basisinfrastruktur der netzbasierten Fachanwendungen und Kommunikationsbeziehungen und das TPA in der Folge immer mehr zum Dienstleister für die gesamte Landesverwaltung Sachsen-Anhalt. Dem weiteren Ausbau dieser Kommunikationsinfrastruktur kam auch deshalb im Weiteren eine erhebliche Bedeutung zu, insbesondere aber auch angesichts des E-Government-Aktionsplanes für die Jahre 2004 bis 2010, der ohne eine sichere, zuverlässige und ebenenübergreifende Vernetzung nicht realisierbar gewesen wäre.

Entgegen dieses doch kontinuierlichen Ausbaus und der Erweiterung der Übertragungskapazitäten des ITN-LSA kam die Erarbeitung eines entsprechenden *Gesamtsicherheitskonzeptes* für das ITN-LSA jahrelang nicht voran. Das verdeutlichen die in seinen Tätigkeitsberichten aufgestellten Forderungen bzw. gegebenen Hinweise des Landesbeauftragten zu diesem Thema.

Bereits seit dem II. TB 1995 (Nr. 8.2) bestand die Forderung des Landesbeauftragten nach diesem *Gesamtsicherheitskonzept* für das *ITN-LSA*. Im III. TB 1997 (Nr. 8.2.2) konnte von der Vorlage eines *ersten Entwurfs* eines *Gesamtsicherheitskonzeptes* berichtet werden. Zum IV. TB 1999 (Nr. 8.2.2) traten Verzögerungen ein, die mit personellen Engpässen im Ministerium des Innern begründet wurden und auch eine Verzögerung bei der Zertifizierung der Firewall zum Anschluss des ITN-LSA an das Internet mit sich brachte. Mit dem V. TB 2001 (Nr. 6.3), also im März 2001, lag dem Landesbeauftragten immer noch kein prüffähiges Sicherheitskonzept für das ITN-LSA vor.

Im VI. TB 2003 (Nrn. 7.2, 7.3) konnte zumindest von einer erfolgreichen **Erstauditierung** am 29. November 2001 sowie einer erfolgreichen Folgeauditierung am 28. November 2002 berichtet werden, wenngleich sich die Zertifizierung auf nur **zwei** wesentliche **Sicherheitsziele** beschränkte:

- Bereitstellung der *Verfügbarkeit* zentraler Kommunikationsdienste und
- sehr hohe *Verfügbarkeit* der Transportfunktionalität.

Diese Zertifizierung wurde von der Firma T-Systems ISS GmbH Bonn nach deren Sicherheitsrichtlinien durchgeführt. Eine Zertifizierung durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach ITSEC³ bzw. CC⁴ wurde von der Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum VI. TB 2003 vom 15. Dezember 2003 (LT-Drs. 4/1257) aus *Kostengründen* mit Hinweis auf § 6 Abs. 1 DSG-LSA abgelehnt.

Die Firma T-Systems ISS GmbH führte danach jährliche Folgeaudits durch. Das durch die T-Systems GEI GmbH zuletzt erteilte Zertifikat für das ITN-LSA lief im März 2010 ab. Eine Verlängerung des Zertifikats war nicht mehr möglich, da die Zertifizierungsstelle von T-Systems aufgelöst wurde. Mit Blick auf die vorgesehene Weiterentwicklung des Landesnetzes zum ITN-XT und aus Kostengründen verzichtete das TPA auf eine weitere Auditierung des ITN-LSA bezüglich dieser zwei genannten Sicherheitsziele.

2.2 Das neue ITN-XT

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2012 wurde der CIO des Landes beauftragt, die Leistungsbeschreibung für das neue Landessprach- und Datennetz (ITN-XT) zu erarbeiten.

Mittlerweile nimmt dieses Projekt ITN-XT, eines der Projekte im *Umsetzungsplan* der Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020, Gestalt an. Der vom Ministerium der Finanzen hierfür aufgestellte Zeitplan ist sehr ambitioniert. In der Sitzung des IKT-Rates am 5 März 2013 wurde die für dieses Projekt vorgesehene Projektleitung, die dazu eingerichtete Vergabestelle sowie die zwei externen Beraterfirmen vorgestellt.

Die Ist-Erfassung mit den Ressorts soll im April 2013 abgeschlossen werden. Daran anschließen soll sich die Bekanntmachung der Ausschreibung des Vergabeverfahrens. Bereits Ende des Jahres 2013 ist dann die Zuschlagserteilung geplant. Damit wäre ein Beginn der Umsetzung dieses für alle Ressorts wichtigen Projektes bereits mit Beginn des Jahres 2014 möglich. Offenbar soll zukünftig anstelle des TPA ein privater Dienstleister für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur des neuen ITN-XT verantwortlich sein (nicht: Dataport).

Die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sollen bei der Ausschreibung und dem Vergabeverfahren Berücksichtigung finden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll hier beteiligt werden.

³ Information Technology Security Evaluation Criteria (ITSEC); Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Informationstechnologie; 1991 von Europäischer Kommission veröffentlicht

⁴ Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (kurz auch Common Criteria (CC)); Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Informationstechnologie; internationaler Standard

2.3 Fazit und Empfehlung

Die Sicherheit beim Einsatz modernster Informations- und Kommunikationstechnologien darf nicht aus Kostengründen vernachlässigt werden. Sie bedarf deshalb der personellen wie finanziellen Unterstützung. Nur durch einen hohen Sicherheitsstandard im ITN-XT, der auch die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit umfassend (Schutzziele gemäß § 6 Abs. 2 DSG LSA) mit berücksichtigt sowie dessen regelmäßiger Überprüfung durch gesetzlich dafür bestimmte Institutionen wie dem BSI, wird dem Auftrag in § 1 Abs. 1 DSG LSA langfristig Rechnung getragen, eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Bürgerinnen und Bürger durch den Umgang öffentlicher Stellen mit ihren personenbezogenen Daten zu verhindern.

Inwieweit das Landespolizeinetz hierbei integriert werden wird, ist bisher offen.

3 Open-Government-Strategie

3.1 Transparenz des Verwaltungshandelns und Verbesserung der bürgerschaftlichen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen

Zielstellung der Enquete-Kommission ist es nach dem LT-Beschluss 6/968 vom 22. März 2012, die Entwicklung der Landes- und Kommunalverwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar voranzubringen. Nach dem Einsetzungsbeschluss „muss es mehr Transparenz im Verwaltungshandeln und eine stärkere Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in öffentliche Entscheidungsprozesse geben“ (**III. 3. Buchstabe k) Open-Government-Strategie**). Die Aufgabe der Enquete-Kommission besteht darin, dem Landtag Vorschläge zu unterbreiten, wie mehr Bürgernähe sowie Bürgerorientierung im Verwaltungshandeln erzielt werden kann. Die Verbesserung der bürgerschaftlichen Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten sind zentrale Arbeitskriterien der Enquete-Kommission. Sie soll weiterhin prüfen, wie die Bürgerinnen und Bürger durch internetgestützte Verfahren (**E-Partizipation**) in ihrer Rolle als Partner der Verwaltung bei der politischen Entscheidungsfindung gestärkt werden (**III. 3. Buchstabe j**).

Damit decken sich Ziele und Aufgaben der Enquete-Kommission in einem wesentlichen Bereich mit denen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA). Dieses gewährt einen *voraussetzungslosen* Informationszugangsanspruch zu allen amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, um den Wünschen der Menschen nach mehr Mitsprache beim Handeln der Verwaltung, nach mehr Transparenz und nach mehr bürgerschaftlicher Kontrolle Rechnung zu tragen (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurf zum IZG LSA, LT-Drs. 5/748). Damit die Bürgerinnen und Bürger in öffentliche Entscheidungen stärker einbezogen werden, gewährt das IZG LSA ihnen nicht nur einen *individualrechtlichen* Informationszugangsanspruch, sondern regelt *proaktive Veröffentlichungspflichten* der Behörden, die von sich aus geeignete Informationen ins Internet einstellen sollen. Insbesondere durch eine Fortentwicklung des IZG LSA lassen sich die Information und damit auch die Einbeziehung der Bevölkerung in Entscheidungen erheblich verbessern. Der Landesbeauftragte hat in seinem **II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit** vom 19. März 2013 (LT-Drs. 6/1913) Vorschläge unterbreitet, die eine erhebliche Verbesserung des IZG LSA darstellen würden. Hierzu zählen beispielsweise die Einführung eines **Informationsfreiheitsgesetzbuches** sowie die Aufnahme eines **Informationsregisters** in das Landesrecht (vgl. Nrn. 9.4, 10.3 des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit).

3.2 Voraussetzungen für die Erarbeitung und Umsetzung einer Open-Government-Strategie

3.2.1 Open-Government-Strategie des Bundes als Ausgangsbasis

Bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Open-Government-Strategie sollte sich Sachsen-Anhalt am Bund orientieren, da dieser hier eine *Vorbildfunktion* für die Länder einnimmt. Nach dem *Open-Government-Eckpunktepapier* der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die der *IT-Planungsrat* als wesentliche Grundlage für seine weiteren Entscheidungen gebilligt hat, ist Basis für Open Government die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur Nutzung, insbesondere durch Weiterverwendung und Weiterverbreitung (*Open Data*). Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ einen Fahrplan für die Verwirklichung von Open Government entwickelt, der in den *Testbetrieb* einer Bund-Länder-Online-Plattform eingemündet ist, auf der die Daten der öffentlichen Hand seit Februar 2013 zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Das Datenportal macht selbst keine neuen Daten zugänglich, sondern verlinkt nur

die bereits vorhandenen Datenportale der Bundesländer. Sachsen-Anhalt hat bisher *kein* eigenes Datenportal geschaffen, auf das eine solche Verlinkung hätte erfolgen können.

Als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Daten reichen nach der im Auftrag des Bundesinnenministeriums erfolgten Studie Open-Government-Data-Deutschland die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder, das Umweltinformations- und das Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich aus, so dass *keine* neuen Rechtsgrundlagen für eine Veröffentlichung der Informationen geschaffen werden müssen; bis auf das Informationsregister, für das eine verbindliche, gesetzliche Vorgabe zu schaffen ist. Es ist aber weder notwendig noch sinnvoll, mit einem E-Government-Gesetz zugleich auch eine Open-Data-Strategie zu verfolgen, da es bei dieser nicht um technische, sondern um *informationsfreiheitsrechtliche* Fragestellungen geht. Zu weitergehenden Fragen, insbesondere zur Lizenz- und Gebührenpflichtigkeit des Portals, wird auf Nr. 9 ff. des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit verwiesen (LT-Drs. 6/1913).

Durch entsprechende Open-Data-Portale kann auch die Rolle der Bürgerinnen und Bürger durch internetgestützte Verfahren als Partner der Verwaltung der bei der *politischen* Entscheidungsfindung gestärkt werden (**E-Partizipation**). Beispielsweise kann die Verwaltung, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern im Internet bestimmte Informationen zur Verfügung stellt, gleichzeitig auch die Möglichkeit einräumen, zu den dazugehörigen Vorgängen Stellung zu nehmen. Diese Vorgehensweise hat z. B. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei der Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) erfolgreich praktiziert. So hat das Ministerium die in Auftrag gegebenen Gutachten zur Evaluierung des VIG im Internet veröffentlicht und die Bevölkerung im Internet aufgefordert, sich zu den verschiedenen Evaluierungsvorschlägen zu äußern (vgl. Nr. 3.3.1 des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit). Eine solche Vorgehensweise kann ohne weiteres auf andere Vorhaben der öffentlichen Verwaltung übertragen werden.

Allerdings sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Veröffentlichung von Informationen und die Beteiligung der Bevölkerung nicht über solche „*social media*“ erfolgen, die gegen deutsches Datenschutzrecht verstoßen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung über *Facebook* wäre daher *rechtswidrig* (vgl. hierzu auch die Entschließung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 28./29. September 2011 in München „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“).

3.2.2 Open-Government-Strategie für Sachsen-Anhalt

Eine dem Bund vergleichbare Open-Government-Strategie ist für Sachsen-Anhalt derzeit nicht zu erkennen. Insbesondere ist der Aufbau einer ländereigenen Online-Plattform, auf der zur Veröffentlichung geeignete Informationen eingestellt werden, von der Landesregierung bisher nicht in Erwägung gezogen worden. Das Fundament für Open-Government (vgl. das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe) ist in Sachsen-Anhalt momentan *nicht* gelegt worden. Vielmehr befindet sich die Landesregierung noch in der (*Vor-*)*Prüfphase*, was auch aus Nr. 5.9 der IKT-Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 nur zu deutlich wird.

Der Landesbeauftragte hat in seinem II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit die Aufnahme eines *elektronischen Informationsregisters* in das Landesrecht ausdrücklich empfohlen. Damit könnten die Bürgerinnen und Bürger besser als zuvor über öffentliche Entscheidungsprozesse informiert und in sie mit einbezogen werden. Mehr Transparenz und Bürgernähe stärkt auch das bereits vorhandene Vertrauen in die Verwaltung.

Die Einführung eines *Informationsregisters* liegt zudem auf der Hand. Öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt sind bereits jetzt nach § 11 Abs. 3 IZG LSA verpflichtet, geeignete Informationen im Internet zu veröffentlichen. Dies erfolgt derzeit jedoch dezentral auf den Homepages der jeweiligen öffentlichen Stellen, so dass die Bürgerinnen und Bürger mühsam die von ihnen begehrten Informationen bei den verschiedenen Stellen ausfindig machen müssen. Es lässt sich kein vernünftiger Grund erkennen, warum diese Daten – *die nach der geltenden Rechtslage ohnehin veröffentlicht werden müssen* – den Bürgerinnen und Bürgern nicht auch *zentral* in einem *Informationsregister* zur Verfügung gestellt werden können. Damit würde sich Sachsen-Anhalt zudem in die Gruppe der Länder einreihen, die ein Informationsfreiheitsgesetz der neuen Generation besitzen. Entsprechendes Expertenwissen für den Aufbau einer solchen Online-Plattform ist in Sachsen-Anhalt im Übrigen auch vorhanden. Dies zeigt der nach dem Geodateninfrastrukturgesetz des Landes-Sachsen-Anhalt erfolgte Aufbau eines Geodatenportals, aus dem Geodaten abgerufen werden können (vgl. Nr. 9.5 des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit).

3.3 Etablierung Open-Government-Elemente als Teil der Alltagspolitik

Nach der Grundidee von **Open Government**, wie sie bereits in § 11 Abs. 3 IZG LSA geregelt ist, soll die Verwaltung geeignete Informationen, insbesondere solche Informationen, an denen ein Öffentlichkeitsinteresse besteht, ohne auf einen individuellen Informationszugangsantrag zu warten, ins Internet einstellen. Verwaltungshandeln wird nachvollziehbarer, wenn die entscheidungsrelevanten Informationen – *unter Berücksichtigung etwaiger Ausschlussgründe* – von Anfang an der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Veröffentlichungsfähig sind z.B. Gutachten, die die öffentliche Hand in Auftrag gegeben hat, Gesetzesentwürfe, Kabinettsbeschlüsse. Kategorien veröffentlichungsfähiger Informationen für ein Landesinformationsregister finden sich z.B. in den Informationsfreiheitsgesetzen der neuen Generation, wie dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz oder dem Hamburger Transparenzgesetz (vgl. Nr. 4 f. des II. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit).

Damit Open-Government realisiert werden kann, müssen aber die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Der *Bund* hat mit einem Entwurf eines *E-Government-Gesetzes* hier bereits den Grundstein gelegt. Dieses würde jedoch nur für Bundesbehörden bzw. für Landesbehörden gelten, soweit sie Bundesrecht ausführen. Es greift also nicht ein, wenn Landesbehörden Landesrecht ausführen. Damit es nicht zu einer Rechtszersplitterung kommt, je nachdem, ob Landesbehörden Bundes- oder Landesrecht ausführen, sollte Sachsen-Anhalt ein *Landes-E-Government-Gesetz* erlassen.

3.4 Vorleistungen in der Verwaltung Sachsen-Anhalt

Die Verwaltung müsste *zeitnah* Informationen von öffentlichem Interesse auf ihre Veröffentlichungsfähigkeit prüfen und diese auf ihre Homepages oder in das noch zu schaffenden *elektronische Informationsregister* einstellen. Damit in der Verwaltung ein Ansprechpartner vorhanden ist, der Informationen auf ihre Veröffentlichungsfähigkeit prüfen kann, hat der Landesbeauftragte vorgeschlagen, einen *behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten* zu schaffen (vgl. Nr. 6.12 des II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit). Diese Aufgabe könnte z.B. vom behördlichen Datenschutzbeauftragten mit betreut werden.

Damit die Daten in einem maschinell lesbaren Format zur Verfügung stehen, ist die Einführung einer *elektronischen Aktenführung*, wie sie laut *Entwurf des E-Government-Gesetzes des Bundes* erst in einigen Jahren realisiert werden soll, so früh wie möglich zu empfehlen.